

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 43

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eines Majors der älteste Hauptmann. Diese Art der Ersetzung ist bei uns in Friedenszeiten nicht üblich. An Stelle des betreffenden Majors wird ein anderer Major berufen; ist es ja schon vorgekommen, dass in Folge solcher Ereignisse ein Major nicht nur zuerst sein eigenes Korps, sondern in einem späteren Kurs auch noch dasjenige eines seiner Kameraden zu kommandiren hatte. Welche günstige Gelegenheit hätte sich aber hier einem Generalstabsoffizier zu praktischer Thätigkeit geboten! Es lässt sich auch der Fall denken, dass eine Kommandostelle vorderhand nicht besetzt werden kann, weil dem hiezu Nächstberechtigten gewisse gesetzliche Requisiten, welche er nachzuholen im Begriffe ist, noch fehlen; oder weil man durch vorübergehende Uebertragung derselben an einen anderen Truppenoffizier deren definitive Besetzung nicht präjudizieren will. Auch hier kann ein Generalstabsoffizier mit Vortheil vorübergehende Verwendung finden.

Ich habe Eingangs den Satz ausgesprochen: Die Truppe sollte freudig die geeignetsten Elemente für den Generalstab abgeben. Und warum denn nicht? Diese Offiziere sind ja keineswegs als für sie verloren zu betrachten; denn nach einer Anzahl von Jahren kehren sie mit vermehrten Kenntnissen und als deshalb um so brauchbarere höhere Führer wieder zur Truppe zurück, nachdem ihnen im Generalstab alle Gelegenheit geboten worden ist, im Sinne der rationellsten Verwendung ihrer Waffe zu wirken.

Was nützen der Armee die tüchtigsten Korpskommandanten, wenn theilweise die obersten Spitzen ihrer Führung unzulängliche militärische Bildung bekunden und zudem noch deren nächste Gehülfen nur mittelmässige Leistungen aufweisen?

Wenn es mir gelungen ist, durch diesen Vortrag die für unser Korps nicht nur, sondern auch für die ganze Armee so wichtige Frage der Rekrutirung des Generalstabes einigermaßen zu beleuchten, sowie zu richtiger Auffassung seines Wesens und Wirkens etwas beizutragen, — so glaube ich im Sinne der mir gestellten Aufgabe gesprochen zu haben.

Armeeliste des französischen Heeres. Nach den besten Quellen bearbeitete vollständige tabellarische Uebersicht mit Angabe der Stärkeverhältnisse, Standquartiere, Kommandeure etc. von O. N. Berlin, Verlag von Friedr. Luckhardt. Preis 2 Fr. 25 Cts.

Mit grossem Fleiss ist alles zusammengetragen, was auf Armee-Eintheilung, Dislokation, Personal und Behörden des französischen Heeres Bezug hat. Bei den Armeekorps folgen dann Angaben über die stehende Armee, die Direktionen, die Militäretablissemments, die Festungs-Kommandos,

die Territorial-Armee der betreffenden Region (Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie, etc.); dann Unterdivisionen der Region für Rekrutirung, Mobilmachung u. s. w., die nicht zum Armeekorps gehörigen, aber im Bereich der Region garnisonirenden Truppen.

Ein Repertorium macht Eintheilung und Garnisonsorte der Regimenter u. s. w. ersichtlich. Es folgt dann ein alphabetisches Verzeichniss des Quartierstandes der französischen Armee. Den Schluss bildet eine Uebersicht über die Gesamtstärke des Heeres, und zwar sowohl der aktiven wie der Territorial-Armee.

Die Broschüre ist elegant ausgestattet; etwas solidere Broschirung wäre aber wünschenswerth gewesen.

Eidgenossenschaft.

— (Ueber das Tragen militärischer Uniformen und Gradabzeichen durch private Musikkorps) hat das eidgenössische Militär-Departement am 9. Okt. folgendes Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone erlassen. „Das schweiz. Militärdepartement wird darauf aufmerksam gemacht, dass immer mehr der Unfug zunehme, dass private Musikkorps sich militärische Uniformen und Gradabzeichen zulegen.“

Wenn es nun auch schwerlich angehen wird, solchen Korps das Tragen von Phantasie-Uniformen zu verbieten, so besteht doch auch ihnen gegenüber das Verbot des Tragens von Ordonnanzuniformen und von ordonnanzmässigen Gradabzeichen (Art. 151 der Mil.-Org.).

Wir ersuchen Sie deshalb, diesen Verhältnissen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und vorkommenden Falles das Tragen von ordonnanzmässigen Uniformstücken und der militärischen Gradabzeichen unter Strafandrohung zu verbieten.“

— (Zur Adjutantur) wurden kommandirt: Hauptmann von Streng, Alphons, in Sirnach, als I. Adjutant der VII. Armeedivision; Lieutenant Kind, Gottfried, in Davos, als II. Adjutant der VII. Armeedivision; Oberlieutenant Auckenthaler, Gustav, in Lausanne, als Adjutant der II. Infanterie-Brigade.

— (Bundesgesetz betreffend die Fuhrwerke der Infanterie.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. März 1889, beschliesst:

Art. 1. Das Infanteriebataillon führt folgende Fuhrwerke mit sich:

a. Ordonnanzfuhrwerke:	Zugpferde:
2 zweispännige Munitionswagen	4
5 zweispännige Wagen für Korpsausrüstung, Bagage und Proviant	10
b. Requisitionsfuhrwerke:	
3 Zweispanner	6
10 Fuhrwerke.	20

Art. 2. Tafel II der Militär-Organisation vom 13. November 1874 wird obigen Bestimmungen gemäss abgeändert.

Art. 3. Artikel II des Bundesgesetzes vom 21. Februar 1878 betreffend Suspendirung einzelner Artikel der Militär-Organisation wird aufgehoben.

Art. 4. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetz und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundes-